

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2013

Bekanntmachung

der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes I/24 "Ruifer Straße"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die erneute (verkürzte) öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 4a (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass die erneute öffentliche Auslegung zeitlich verkürzt durchgeführt wird und Stellungnahmen nur zu den durchgeführten Änderungen/Ergänzungen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die geänderten Planunterlagen einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom 17.04.2013 bis einschließlich 02.05.2013 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der erneuten verkürzten Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der geänderten Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur geänderten Planung äußern kann,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 09.04.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/24 - 2. Änderung "Ruifer Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab

